



Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. November 2015¹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen
(EDAV-EU)

Art. 1 Abs. 1 Bst. a

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), Nordirland und Norwegen und für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach diesen Staaten;

Art. 4 Bst. a, b und f Fussnote

In dieser Verordnung bedeuten:

¹ SR 916.443.11

- a. *Einfuhrgebiet*: das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sampuoir) sowie die Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein und Büsingen);
- b. *Drittstaaten*: alle Staaten ausser den EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen;
- f. «*Trade Control and Expert System*» (*TRACES*): Ein in das Informationsmanagement für amtliche Kontrollend er EU integriertes System nach den Artikeln 131–136 der Verordnung (EU) 2017/625²;

Art. 6 Abs. 2 und 4

² Das EDI legt fest, für welche Tiere und Tierprodukte in den Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr zusätzliche Gesundheitsgarantien zu erbringen sind. Zusätzliche Gesundheitsgarantien für bestimmte Tiere und Tierprodukte dürfen eingefordert werden, wenn die Schweiz für eine bestimmte Tierseuche den Status «seuchenfrei» nach der Verordnung (EU) 2016/429³ und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689⁴ erreicht hat..

⁴ Für Produkte nach Anhang 1a VTNP⁵ sind weder eine Gesundheitsbescheinigung noch ein Handelspapier erforderlich.

- ² Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756, ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27.
- ³ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit («Tiergesundheitsrecht»), einschliesslich die Erlasse über Seuchenbekämpfungsmassnahmen, welche die Kommission gestützt auf die Artikel 6, 9, 71, 83, 141, 206 und 259 erlässt, ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/361, ABl. L 52 vom 20.02.2023, S. 1.
- ⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status «seuchenfrei» für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211; geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/881, ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 10.
- ⁵ SR **916.442.22**

Art. 7 Abs. 1 Bst. b Fussnote

¹ Eine Bewilligung des BLV ist erforderlich für die Einfuhr von:

- b. tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 5 und 6 VTNP⁶, mit Ausnahme von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke sowie von Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011⁷;

Art. 8 Registrierung in TRACES

¹ Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten, für die die Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr via TRACES auszustellen sind, müssen der Bestimmungsbetrieb, der Importeur und gegebenenfalls das Speditionsunternehmen mit denjenigen Eigenschaften in TRACES registriert sein, die ihrer Aktivität im Zusammenhang mit der Einfuhr entsprechen.

² Die Registrierung ist vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde zu beantragen. Adressänderungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen.

Art. 10 Abs. 4

⁴ Das EDI legt die formalen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen fest. Es regelt die Ersatzbescheinigungen.

Art. 19a Aufzeichnungspflicht des Bestimmungsbetriebs

Bestimmungsbetriebe, die Hummeln importiert haben, müssen über die Weitergabe der importierten Hummeln Buch führen. Es sind mindestens folgende Angaben schriftlich festzuhalten:

- a. das Datum der Abgabe eines Hummelvolkes;
- b. der Name und die Adresse des Empfängers;
- c. die Anzahl der abgegebenen Hummelvölker.

Art. 20 Aufbewahrungspflicht des Bestimmungsbetriebs

Bestimmungsbetriebe nach Artikel 19 müssen die Gesundheitsbescheinigungen nach Eintreffen der Sendung drei Jahre lang aufbewahren. Die Dokumentation zur Weitergabe der importierten Hummelvölker ist ebenfalls während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

⁶ SR **916.441.22**

⁷ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/488, ABl. L 100 vom 28.3.2022, S. 6.

Art. 23 Pflichten des Flughafenhalters

Die Flughafenhalter müssen die Abfertigungsunternehmen auf deren Pflichten nach Artikel 22 hinweisen.

Art. 31 Registrierung in TRACES

¹ Für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, für die die Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr via TRACES auszustellen sind, müssen der Herkunftsbetrieb, der Exporteur und gegebenenfalls das Speditionsunternehmen mit denjenigen Eigenschaften in TRACES registriert sein, die ihrer Aktivität im Zusammenhang mit der Ausfuhr entsprechen.

² Die Registrierung ist vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde zu beantragen. Adressänderungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen.

Art. 39 Zugang

¹ Die in TRACES registrierten Herkunfts- und Bestimmungsbetriebe, Importeure, Exporteure, Speditionsunternehmen und Behörden haben Zugang zu TRACES, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

² Voraussetzung für den Zugang zu TRACES ist:

- a. der Besuch einer von der zuständigen kantonalen Behörde angebotenen Grundschulung; oder
- b. die Bestätigung, dass bei der Behörde oder Person nach Absatz 1 das erforderliche Wissen für den Zugang vorliegt.

³ Wer Zugang zu TRACES hat, kann die Daten zu ihren oder seinen Sendungen einsehen und die von ihr oder ihm eingegebenen Daten vor der Unterzeichnung der Gesundheitsbescheinigung bearbeiten.

Art. 40 Durchführung der Schulungen

¹ Das BLV führt die Schulungen für das BAZG und die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen durch. Für den Besuch dieser Schulungen wird keine Gebühr erhoben.

² Die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen führen die Schulungen durch für:

- a. die Herkunfts- und Bestimmungsbetriebe, die Importeure, die Exporteure und die Speditionsunternehmen;
- b. die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und die kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden.

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr